

Satzung des „Tennisverein Sechshelden e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisverein Sechshelden e.V.“.

Sitz des Vereins ist Haiger-Sechshelden; Gerichtsstand ist Dillenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Tennisverein Sechshelden e.V. mit dem Sitz in 35708 Haiger-Sechshelden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ableistung von Übungsstunden, Wettspielen, Förderung der Jugendarbeit usw..

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) passive Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod.
2. durch Austritt aus dem Verein.
3. durch Ausschluss seitens des erweiterten Vorstandes
 - a. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b. wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c. bei Verstoß gegen die Satzung oder Platzordnung,
 - d. wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - e. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen, die den Verein betreffen, für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes; bei Stimmgleichheit gibt das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied den Ausschlag. Das Mitglied wird über den beabsichtigten Ausschluss vom Vorstand schriftlich informiert und hat das Recht, sich vor der Entscheidung über den Ausschluss zu rechtfertigen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche eines Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Das aktive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an, das passive Wahlrecht vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen vierteljährig im Voraus auf das Konto des Vereins Nummer 23408 bei der Sparkasse Dillenburg zu entrichten, sofern dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilt ist.

Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.

Die Mitglieder haben die Satzung und die Platzordnung des Vereins zu beachten und einzuhalten und das Eigentum des Vereins sowie die dem Verein anderweitig zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Gerätschaften pfleglich und sorgsam zu behandeln.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand; er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Vorstand im Sinne von des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

3. Der erweiterte Vorstand; er besteht aus dem Vorstand, den vier Beisitzern und dem Sportwart. Aus dem Kreis der Beisitzer hat der erweiterte Vorstand einen Jugendwart zu bestimmen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder und des Sportwarts - von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Sportwart wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes.
Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig; bei nur einem Wahlvorschlag wird offen abgestimmt.
4. Wahl von 2 Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer werden auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung, die nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der erweiterte Vorstand dies bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließt und wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins Gegenstand der Beschlussfassung sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von € 500,00 für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über € 500,00 bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

§ 11 Preise

Die von den Mannschaften des Vereins für den Verein errungenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Haiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Stadtteil Sechshelden zu verwenden hat.

Stand: 21.02.2009